

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

IV. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Nahe

über die Entschädigung der in der Gemeinde Nahe tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVO_f) sowie der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-f) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 20.05.2021 folgende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Nahe tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1, Abs. 3 bis 6 erhalten folgende Fassung, Abs. 4 a wird neu eingefügt:

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.170,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag besonders erstattet:
1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung. Anstelle der Einzelabrechnungen kann eine am Aufwand orientierte angemessene pauschale Erstattung erfolgen.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, in Höhe eines Dreißigstel von 95 % der festgesetzten Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gewährt.

- (3) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung dienen. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 35,00 € gewährt. Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der

Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 €. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung einer Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 €; für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören und die nicht der Vorbereitung einer Ausschusssitzung dienen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 6,00 €. Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält für ihre oder für seine Tätigkeit ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.

- (4) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.
- (4a) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse erhalten für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 5,00 €.
- (5) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 23,00 €.
- (6) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht, oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.

Itzstedt, den 14.06.2021

gez. Fischer
(Bürgermeister)

Vorstehende IV. Änderungssatzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 15. Juni 2021

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger